

Gemeinde Otzberg Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, 12. Änderung

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2013

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 02.08.2013 bis 03.09.2013

Beschluss

Von der Gemeindevertretung abschließend beschlossen
am 18.11.2013

12. FEB. 2014

Datum



[Handwritten Signature]
Unterschrift
Bürgermeister

Genehmigung Genehmigt

am 10. April 2014
Az.: in 31.2-61d/02/01-FNP/12.Änd.

Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag



Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan, 12. Änderung, wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

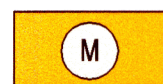
Datum

Unterschrift

Dieser 12. Änderungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in allen seinen Darstellungen.

Zeichenerklärung

Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Gemischte Baufläche



Anzupflanzende Gehölze



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 12. Änderungsplanes

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Hinweise

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die Untere Denkmalschutzbehörde bittet, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt.

Bei Erdarbeiten im Rahmen von Bautätigkeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten, entdeckte Hohlräume sind fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten.

Gemeinde Otzberg

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan,
12. Änderung

Maßstab : 1:2000
Auftrags-Nr. : PB20052-P

Entwurf : Mai 2013
Geändert: Januar 2014

planungsbüro für städtebau

göringer_hoffmann_bauer

64846 groß-zimmern
im rauhen see 1

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 50

i.A. Lusert

email bn
www.planungsbu

2441